

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>BPL „Umgehungsstraße Zienken“ der Stadt Neuenburg am Rhein</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n)  <i>8111-341</i>	Gebietsname(n)  <i>Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse  <i>Stadt Neuenburg am Rhein</i>  <i>Rathausplatz 5</i>  <i>79395 Neuenburg am Rhein</i>	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Neuenburg</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Regierungspräsidium Freiburg</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Zur Entlastung der Ortsmitte von Zienken ist der Bau einer Ortsumfahrung geplant. Diese löst sich von Norden her vor der Hühelheimer Runn von der Landstraße L 134, umgeht die Ortschaft auf der Ostseite und mündet südlich des Ortes wieder in die L 134. Sie quert die Hühelheimer Runn, die Hühelheimer Straße und mehrere Feldwege und verläuft überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Entlang der Runn und der Hühelheimer Straße sowie westlich einer kleinen Obstwiese befinden sich Gehölzstrukturen, in die teilweise für das Vorhaben eingegriffen wird.</i></p> <p><i>Der Vorprüfung zugrunde liegt der BPL „Umgehung“ Zienken der Stadt Neuenburg am Rhein mit seinen drei Trassenvarianten sowie der Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet 8111-341 „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ und Vogelschutzgebiete.</i></p> <p><i>Diese Natura2000-Vorprüfung basiert weiterhin auf den Untersuchungen aus dem Gutachten „Zwischenbericht – Erfassung und artenschutzrechtliche Beurteilung verschiedener Tiergruppen; Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Wildkatze sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung Fledermäuse und Vögel für den BP „Umgehung“ Zienken vom Februar 2018. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse sind diesem Werk zu entnehmen. In einem zweiten Gutachten „Zwischenbericht – Auswirkungen der drei Trassenvarianten auf die Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Tagfalterlinge“ vom Oktober 2019 sind Nacherhebungen miteinbezogen, die im Kalenderjahr 2019 für die Tiergruppen Vögel, speziell Wachtel und Feldlerche, sowie Reptilien, speziell Zauneidechse, gemacht wurden.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift \*


Telefon \*

Fax \*

--	--

e-mail \*

--

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Wespenbussard	Beeinträchtigung der großflächigen landwirtschaftlich genutzten	

	Ackerflur als Nahrungshabitat durch Überbauung und Zerschneidung	
Baumfalke	Beeinträchtigung der großflächigen landwirtschaftlich genutzten Ackerflur als Nahrungshabitat durch Überbauung und Zerschneidung	
Triel	Beeinträchtigung von möglichem Bruthabitat in der landwirtschaftlich genutzten Ackerflur durch Überbauung und Zerschneidung	
Wachtel	Beeinträchtigung von nachgewiesenem Bruthabitat in der landwirtschaftlich genutzten Ackerflur durch Überbauung und Zerschneidung	
Wiesenschafstelze	Beeinträchtigung von wahrscheinlichem Bruthabitat in der landwirtschaftlich genutzten Ackerflur durch Überbauung und Zerschneidung	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust	Baumfalke Wespenbussard          Triel       Wachtel Wiesenschafstelze	<p>Der Baumfalke wurde bei Erhebungen für die Bahn Gleis 3 und 4 im Gebiet nachgewiesen und konnte laut MaP für das Gebiet zwar nicht bestätigt werden, wird aber dennoch als möglicher Brutvogel mitbetrachtet. Der Wespenbussard wurde laut MaP mit zwei Revieren im Norden des Vogelschutzgebiets nachgewiesen. Mit der Überbauung von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Eingriffsgebiet ist von einem Verlust von Nahrungshabitat für Wespenbussard und Baumfalke auszugehen. Der Flächenverlust ist gemessen am großen Nahrungshabitat dieser Vogelarten gering (Jagdgebiet vom Wespenbussard beträgt zwischen 20 und 45 km<sup>2</sup> und vom Baumfalke ca. 30 km<sup>2</sup>). Es besteht daher allenfalls eine sehr geringe Beeinträchtigung.</p> <p>Der Triel wurde bisher lediglich auf der Ackerflur in Grißheim nachgewiesen. Er meidet als Bodenbrüter die Nähe von Gehölzen und Einzelbäumen ebenso wie von anderen hohen Strukturen wie Überlandleitungen oder Gebäuden. Da der für die „Umfahrung“ genutzte Bereich ganz im Süden des Vogelschutzgebiets liegt und hier entlang der Hügelder Runs ein durchgehender Gehölzstreifen existiert, wird davon ausgegangen, dass dieses Gebiet auch künftig nicht für eine Besiedlung durch den Triel genutzt würde, so dass insgesamt von einer sehr geringen Beeinträchtigung auszugehen ist.</p> <p>Die Wachtel ist im Gebiet „Umfahrung“ Zienken in beiden Jahren der Vogelerfassung 2017 und 2019 als Brutvogel mit zwei bzw. einer Brut nachgewiesen. Das Hauptvorkommen des Bruthabitats der Wachtel liegt im Bereich von Bremgarten, entsprechend der Angaben aus dem MaP wurde sie im gesamten Vogelschutzgebiet mit 3 bis 15 Revieren angegeben. Die Schafstelze konnte zwar bei den Vogelerfassungen 2017 und 2019 im Gebiet der „Umgehung“ Zienken nicht nachgewiesen werden, kommt allerdings sonst in der Ackerflur und auch im Gebiet Bremgarten laut MaP mit 27 bis 49 Revieren vor und ist damit hier von allen genannten Vogelarten die häufigste Art. Sie ist wie die Wachtel ein Bodenbrüter und benötigt offene Lebensräume. Die Wachtel besiedelt fast ausschließlich Agrarlandschaften, möglichst busch- und</p>	

			baumfreie Ackergebiete sowie auch Grünland. Die Schafstelze bevorzugt Wiesen und Weideland, besiedelt aber zunehmend auch die Ackerflur. Für diese beiden Vogelarten ist mit einem Verlust von Bruthabitat durch die Umsetzung der Planung „Umgehung“ Zienken zu rechnen und der damit einhergehende Flächenverlust als Beeinträchtigung zu werten.
6.1.2	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Wespenbussard Baumfalke  Triel  Wachtel Wiesenschafstelze	Da die neue Trassenführung im Vogelschutzgebiet nördlich der Hühelheimer Runs sehr nahe der L 134 liegt, ist hier von keiner weiteren Zerschneidung der großen Habitate von Wespenbussard und Baumfalke auszugehen.  Durch die Lage der „Umgehung“ Zienken ganz im Süden des Vogelschutzgebiets und damit weit entfernt vom derzeitigen Brutgebiet des Triels zum einen und der Nähe zum Gehölzbestand entlang der Hühelheimer Runs zum anderen ist nicht von einer Beeinträchtigung durch Zerschneidung weder des derzeitigen noch eines möglichen Bruthabitats auszugehen.  Das Gebiet der „Umgehung“ Zienken innerhalb des Vogelschutzgebiets taugt mit Ausnahme der gehölz- und straßennahen Bereiche insgesamt sowohl für die Wachtel als auch für die Wiesenschafstelze als Bruthabitat. Da der Bereich zwischen L134, Hühelheimer Runs und „Umgehung“ Zienken bei Umsetzung der Planung als Bruthabitat zu kleinflächig ist, kommt es nicht zur Zerschneidung, sondern zum Verlust von Bruthabitat.
6.1.3	Nutzungsänderung	-	keine
6.1.4	Flächenumwandlung	-	keine
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	keine
6.1.6			
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>		
6.2.1	akustische Veränderungen	Wachtel Wiesenschafstelze	Durch die Verlagerung des Verkehrs und des damit in Zusammenhang stehenden Lärms nach Osten verringert sich die für diese zwei Vogelarten nutzbare Fläche als Bruthabitat, da die Wachtel einen Abstand von 50 m und die Schafstelze sogar 100 m zu Straßen einhält.
6.2.2	optische Wirkungen	Wachtel Wiesenschafstelze	s.o.
6.2.3	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		keine
6.2.4		-	keine
		-	keine
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>		

6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Wachtel Wiesenschafstelze	Liegen die baubedingten Flächen zwischen L 134 und „Umgehung“ Zienken, so ist ein erheblicher zusätzlicher Verlust von Habitatfläche auszuschließen. Liegen diese baubedingten Flächen jedoch östlich der Umgehung, so geht zumindest zeitweilig weitere Habitatfläche für diese beiden Vogelarten verloren.
6.3.2	akustische Wirkungen	Wachtel Wiesenschafstelze	s.o. und bei 6.2.1
6.3.3	Emissionen	-	keine
6.3.4		-	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

**7. Summationswirkung**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

**8. Anmerkungen**

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------